

Jedermannsrecht

So dürfen auch zivile Personen in bestimmten Situationen von Zwangsmaßnahmen Gebrauch machen, die in der Regel nur Trägern von Hoheitsrechten (zum Beispiel die Polizei) obliegen. Mit Ausnahme des Hausrechts stehen einem privaten Sicherheitsdienst keine weiteren Sonderrechte zu. Dies hat die Konsequenz, dass der Handlungsrahmen einer [Sicherheitskraft](#) durch die Jedermannsrechte definiert und zugleich beschränkt wird. Die Jedermannsrechte gehen einerseits aus dem Zivilen Recht ([Notwehr](#) gem. § 227 [BGB](#), Notstand gem. §§ 228, 904 [BGB](#), Selbsthilfe gem. §§ 229, 858, 859, 860 [BGB](#)) und aus dem Strafrecht ([Notwehr](#) gem. § 32 [StGB](#), [Rechtfertigender Notstand](#) gem. § 34 [StGB](#).) [StPO](#) (Maßnahmen zur Identitätsfeststellung) und § 32ff [StGB](#) ([Notwehr](#)) hervor. Der Einsatz von Gewalt ist nur im Kontext selbstverteidigender Maßnahmen erlaubt. Bei dringendem Verdacht einer Straftat darf das Sicherheitspersonal Personen festhalten, also vorläufig festnehmen.

[Notwehr](#)

Unter [Notwehr](#) versteht man Verteidigungsmaßnahmen, durch die sich eine betroffene Person vor einem unmittelbaren [Angriff](#) schützen kann. Der Gesetzgeber setzt drei Kriterien für eine als [Notwehr](#) gültige Handlung voraus: ein gegenwärtiger rechtswidriger [Angriff](#), eine erforderliche Verteidigungshandlung und Verteidigungswille. [Notwehr](#) betrifft die Person selbst und [Nothilfe](#) meint das Verteidigen von fremden Rechtsgütern. Im Sinne von § 132 [StGB](#) ist ein [Angriff](#) eine Handlung oder Unterlassung durch die fremdes Rechtsgut beschädigt wird. Dabei sind folgende Güter als notwehrfähig angesehen:

- Leben
- Gesundheit
- [Eigentum](#)
- [Besitz](#)
- Ehre
- Freiheit
- [Hausrecht](#)

Letzteres ist für den Beruf einer [Sicherheitskraft](#) besonders relevant, da etwa einem Türsteher das [Hausrecht](#) für seine Tätigkeit übertragen wird. Verteidigende Maßnahmen dürfen nur solange getroffen werden bis ein [Angriff](#) beendet ist. Die Handlungen dürfen nur im Rahmen des Erforderlichen bleiben. Geeignete Mittel zur [Abwehr](#) dürfen zum Einsatz kommen und können auch härter als die des Angreifers sein. Die Verteidigungsmittel müssen jedoch im angemessenen Rahmen bleiben, um unnötige Gewalt zu vermeiden. Zum Beispiel Reizstoff und Schlagwaffen. Entscheidend ist auch immer die objektive Sicht auf den Fall.

Notstand

Es wird zwischen Aggressiv-Notstand, Defensiv-Notstand und einem entschuldigendem Notstand unterschieden.

Aggressiv-Notstand:

Der Begriff „[Aggressivnotstand](#)“ (§ 904 [BGB](#)) steht in Zusammenhang mit unmittelbar gegenwärtigen Gefahren. Das heißt, wenn sofortige Abhilfe erforderlich ist, darf die [Gefahr](#) auch mit Verwendung fremder

Gegenstände abgewehrt werden. Der [Eigentümer](#) muss dies dulden. Die Voraussetzungen, um von einem aggressiven Notstand zu sprechen, sind also die [Gefahr](#) eines Rechtsgutes und die Gegenwärtigkeit der [Gefahr](#). Falls dabei eine fremde Sache zu Schaden kommt, wird dies durch § 904 (Notstandshandlung) legitimiert.

Defensiv-Notstand:

Der [Defensivnotstand](#) nach § 228 [BGB](#) ermöglicht Betroffenen, sich notfalls mit fremden Sachen bei einem [Angriff](#) zu verteidigen. § 228 [BGB](#) rechtfertigt das Beschädigen oder Zerstören fremden Eigentums, um eine drohende [Gefahr](#) abwehren zu können. Der Begriff [Defensivnotstand](#) wird auch als „Sachwehr“ bezeichnet. Um von einer Notstandslage sprechen zu können, müssen drei grundlegende Voraussetzungen gegeben sein:

- eine von einer Sache oder Person ausgehende [Gefahr](#)
- die [Gefahr](#) richtet sich an ein rechtlich geschütztes Gut
- gegenwärtige oder drohende [Gefahr](#)

[Entschuldigender Notstand](#):

Der entschuldigende Notstand ist nach § 35 [StGB](#) ein Rechtfertigungsgrund für das Begehen einer Straftat, um damit eine [Gefahr](#) für das eigene Leben abzuwenden. Die Voraussetzungen für einen entschuldigenden Notstand ist eine gegebene Notstandslage. Zum Beispiel:

- [Gefahr](#) für Leib und Leben
- [Gefahr](#) der Freiheit

Die gegebene [Gefahr](#) muss gegenwärtig sein (Gegenwärtigkeit der [Gefahr](#)) und eine unmittelbare [Bedrohung](#) für die angegriffene Person darstellen. Gegenwärtig bedeutet, dass die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintrittes hoch ist. Der Freiheitsbegriff ist im Sinne von § 35 [StGB](#) nur auf die Freiheit der Fortbewegung zu beschränken. Eine Beschneidung der Willensfreiheit ist nicht hinreichend. Die Notstandshandlung darf durchgeführt werden, um neben dem eigenen Leben auch das Leben nahestehender Personen (Freunde und Familie) zu schützen.

Vorläufige Festnahme

Durch § 127 [StPO](#) „vorläufige Festnahme“ geht die [Eigensicherung](#) als Schutz vor Gefahren am eigenen Leib hervor. Wenn beispielsweise die [Sicherheitskraft](#) beim Abtasten einer Person bemerkt, dass derjenige eine Waffe mit sich trägt, besteht eine [Gefahr](#) und ein unmittelbarer [Angriff](#) ist nicht auszuschließen. Durch die [Bedrohung](#) kommt die Fachkraft in eine Notwehrlage und ergreift Maßnahmen. Die [Sicherheitskraft](#) darf in der Annahme des hohen Risikos für den Eigenleib die durchsuchte Person entwaffnen. Die Verteidigungshandlungen müssen immer im Rahmen des erforderlichen bleiben und dürfen nur bei Gegenwärtigkeit der [Gefahr](#) durchgeführt werden.